



- OVG Rheinland-Pfalz 
- Aktuell
- Termine
- Wir über uns
- Verwaltungsgerichte
- Pressemitteilungen
- Publikationen
- Datenbank
- Bibliothek
- Entscheidungsversand
- Kontakt
- Stellenangebote
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Ehrennadel 2005

Pressemeldung vom 31.08.2005

Pressemitteilung Nr. 28/2005

Beitrag zur Grundwasserabsenkung im Frankenthaler Wohngebiet "Pilgerpfad" rechtmäßig

Die Stadt Frankenthal darf im Wohngebiet „Pilgerpfad“ sowohl einmalige als auch wiederkehrende Beiträge zur Grundwasserabsenkung verlangen. Dies geht aus zwei Urteilen des Verwaltungsgerichts hervor.

In der Vergangenheit war es in dem Frankenthaler Wohngebiet wegen steigender Grundwasserstände mehrfach zu einer Durchfeuchtung von Kellern und Mauerwerk von Häusern gekommen. Zur Absenkung des Grundwassers betreibt die Stadt Frankenthal deshalb seit Oktober 2001 eine mehrgliedrige Brunnengalerie als kommunale Einrichtung. Sie erließ im Jahr 2001 zugleich eine Satzung, die sie berechtigt, von den Eigentümern der Grundstücke einmalige Beiträge zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung der Einrichtung als auch wiederkehrende Beiträge für die laufenden Kosten zu erheben.

In den beiden vom Gericht entschiedenen Verfahren wandten sich die Eigentümer zweier Grundstücke gegen Beitragsbescheide, mit welchen sie zu einmaligen sowie zu wiederkehrenden Beiträgen zur Grundwasserabsenkung herangezogen worden waren. Sie machten geltend, dass sie durch die Grundwasserabsenkungsmaßnahme der beklagten Stadt keinen Vorteil hätten; für ihre Keller sei eine Durchnässung nicht zu befürchten.

Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen. Für beide Grundstücke müsse - bei einem zu Recht prognostizierten weiteren Grundwasseranstieg um 0,5 m - im Hinblick auf die konkrete Lage der Häuser mit einer Durchfeuchtung gerechnet werden. Durch den Betrieb der städtischen Brunnengalerie würden diese Schäden an den Gebäuden der Kläger indes verhindert, weshalb die Erhebung der Beiträge rechtmäßig sei.

Die Urteile sind rechtskräftig.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteile vom 6. Juli 2005 – 1 K 350/05.NW – und – 1 K 351/05.NW -

Die Entscheidung kann bei der Pressestelle des Verwaltungsgerichts (Tel.: 06321/401-228 und -254 oder per E-Mail: poststelle@vgnw.im.rlp.de) angefordert werden.

Unter der Adresse www.justiz.rlp.de im Bereich Presse steht Ihnen jetzt auch ein Newsmailer zur Verfügung. Sie können sich dort für den laufenden Bezug der Pressemitteilungen des VG Neustadt anmelden.

Verwaltungsgericht Neustadt
- Pressestelle -